

Die Frauenbeauftragten an der Freien Universität Berlin, als Organe der Hochschule, sind aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz BerLHG) in § 59 auf eine rechtliche Basis gestellt.

Die örtlichen Frauenbeauftragten und die zentrale Frauenbeauftragte arbeiten im Frauenbeauftragtenplenum zusammen gemäß § 24 Frauenförderrichtlinien (FFR) der Freien Universität Berlin.

Das Plenum unterstützt die Frauenbeauftragten bei der Ausübung ihrer Aufgaben nach § 25 FFR wie folgt:

- Beratung und Ausarbeitung von frauenfördernden Maßnahmen
- Beratung von und Stellungnahme zu aktuellen hochschulpolitischen Fragen
- Behandlung aktueller Einzelfälle aus den Bereichen
- Planung und Durchführung aktueller Veranstaltungen
- Bei Bedarf kann das Plenum Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen einsetzen.

Zur Durchführung hat das Plenum nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen:

## **Geschäftsordnung des Plenums der Frauenbeauftragten an der Freien Universität Berlin**

in der Fassung vom 13. Oktober 2015

### **§ 1 Mitglieder und Teilnehmerinnen mit Rede- und Antragsrecht**

Dem Plenum gehören an: als

Mitglieder:

- die nebenberuflichen Frauenbeauftragten der Fachbereiche, Zentralinstitute, Zentraleinrichtungen sowie der Universitätsbibliothek und der Zentralen Universitätsverwaltung,
- die zentrale Frauenbeauftragte

als Teilnehmerinnen/Teilnehmer mit Rede- und Antragsrecht:

- die Stellvertreterinnen der nebenberuflichen und zentralen Frauenbeauftragten, soweit sie nicht Mitglied sind,
- Mitglieder der Personalräte,
- Mitglieder der Zentraleinrichtung zur Förderung von Frauen- und Geschlechterforschung „Margherita-von-Brentano-Zentrum“.

## **§ 2 Stimmrecht**

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Legt ein Mitglied sein Mandat nieder, so ist dies schriftlich mitzuteilen. Das Mandat wird nachfolgend von der Stellvertreterin wahrgenommen.
3. Bei Abwesenheit eines Mitgliedes ist eine der bzw. die Stellvertreterin stimmberechtigt. Ist ein Mitglied verhindert, ist dies unverzüglich der Stellvertreterin und spätestens bis zum Beginn der Sitzung der Sprecherin unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

## **§ 3 Sprecherin**

1. Das Plenum wird zu seiner konstituierenden Sitzung alle zwei Jahre im April von der zentralen Frauenbeauftragten einberufen, die auch den Vorsitz führt, bis die neu gewählte Sprecherin oder deren Vertreterin das Amt übernimmt.
2. Die Sprecherin sowie deren Stellvertreterin werden vom Plenum mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl bestimmt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
3. Die Sprecherin oder ihre Stellvertreterin leitet die Sitzung des Plenums. Beratungsergebnisse werden von der Sprecherin oder ihrer Stellvertreterin bekanntgemacht.
4. Jedes Mitglied des Plenums kann die Abwahl der Sprecherin beantragen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe bei der zentralen Frauenbeauftragten zu stellen. Über die Abwahl wird in der nächsten Plenumssitzung entschieden. Sie bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Für den Fall, dass die nächste Plenumssitzung erst in mehr als vier Wochen stattfindet, wird eine Sondersitzung einberufen oder im schriftlichen Verfahren abgestimmt. Diese Entscheidung trifft die zentrale Frauenbeauftragte. Die Funktionen der Sprecherin wird bis zur abschließenden Entscheidung über die Abwahl von der Stellvertreterin wahrgenommen.
5. Ein Rücktritt der Sprecherin kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen und ist in dem Plenum zu beantragen, das über die Genehmigung innerhalb von zwei Wochen entscheidet. Bis zur Neuwahl werden die Geschäfte von der Stellvertreterin geführt.

## **§ 4 Termin der Sitzung**

Das Plenum tagt während der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat zu einem festen Termin.

## **§ 5 Einberufung der Sitzungen des Plenums**

1. Die Einberufung einer Sitzung erfolgt schriftlich bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung. Die Einladungen zu einer Sitzung müssen den in § 1 genannten Teilnehmerinnen/Teilnehmern mindestens 6 Tage vor dem Sitzungstag schriftlich zugehen. Sie gelten als rechtzeitig zugegangen, wenn sie von der Sprecherin weitere zwei Tage zuvor abgesandt worden sind.
2. Bei besonderer Dringlichkeit ist die Sprecherin berechtigt, die Einladungsfrist

auf zwei Arbeitstage herabzusetzen. Für die Durchführung der Sitzung ist dann jedoch ein Beschluss des Plenums erforderlich, in dem die Dringlichkeit anerkannt wird.

3. Der Einladung sind die Tagesordnung und bei Vorlagen zur Beschlussfassung etwaige Beratungsunterlagen beizufügen.

## **§ 6 Tagesordnung der Sitzung**

1. Anträge auf Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung sollen schriftlich bis zum 11. Tag vor der Sitzung bei der Sprecherin eingegangen sein.  
Antragsberechtigt sind die Mitglieder und Teilnehmer/Teilnehmerinnen nach § 1.
2. Die Tagesordnung kann auf Antrag geändert werden. Anträge auf Aufnahme sowie die Umstellung der Tagesordnung können bis zum Eintritt in die Beratung der Tagesordnungspunkte gestellt werden (Genehmigung der Tagesordnung) und bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Gegenstände können nicht von der Tagesordnung abgesetzt werden, wenn mindestens drei Mitglieder widersprechen.
3. Nicht abgeschlossene Tagesordnungspunkte werden auf der Folgesitzung des Plenums behandelt.

## **§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen; Verschwiegenheit, Datenschutz**

1. Für die Öffentlichkeit gilt § 50 BerlHG.
2. Auf Antrag der Sprecherin oder mindestens eines Drittels der anwesenden Mitglieder kann das Plenum den Ausschluss der Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte beschließen.
3. Werden Einzelfälle aus den Bereichen beraten, so ist aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes die Öffentlichkeit auszuschließen und von einer Namensnennung schriftlich und mündlich abzusehen.
4. Die in § 1 genannten Teilnehmerinnen/Teilnehmer oder geladene Personen werden vom Ausschluss der Öffentlichkeit nicht betroffen, es sei denn, es wird der Ausschluss dieses Personenkreises ausdrücklich beschlossen.
5. Mitglieder und Teilnehmerinnen/Teilnehmer unterliegen dem Datenschutzrecht und der Pflicht zur Verschwiegenheit.

## **§ 8 Worterteilung und Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Zu einem Geschäftsordnungsantrag erteilt die Sprecherin vorrangig das Wort. Der Antrag muss sich auf den zur Beratung anstehenden Verhandlungsgegenstand oder auf die Tagesordnung beziehen.
2. Zu Beginn der Beratung jedes einzelnen Tagesordnungspunktes hat die/der Antragstellerin/Antragsteller das Recht zu einer Begründung der Vorlage.

## **§ 9 Beschlussfassung**

1. Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit das BerlHG oder die Grundordnung nichts anderes bestimmen. Bei der Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 10 Abstimmung**

1. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Mitglied ist geheim abzustimmen.
2. Jedes Mitglied kann über die Abstimmung eine kurze schriftliche Erklärung zur Aufnahme in das Protokoll abgeben (Protokollerklärung, max. eine Din-A-4- Seite). Die Erklärung muss während der Sitzung angekündigt werden. Der Text muss spätestens am 5. Werktag nach der Sitzung der Sprecherin vorgelegt werden.

## **§ 11 Protokoll**

1. Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt. Die Protokollführung wird einvernehmlich mit den Anwesenden geregelt.
2. Im Protokoll werden die behandelten Tagesordnungspunkte, alle Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse und die zu Protokoll/ während der Sitzung schriftlich abgegebenen Erklärungen angeführt.
3. Das Protokoll ist von der Schriftführerin zu unterzeichnen.
4. Das Protokoll soll zu Beginn der nächsten Sitzung des Plenums genehmigt werden. Es sollte mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern übersandt werden.

## **§ 12 Änderung der Geschäftsordnung**

1. Änderungen dieser Geschäftsordnung können auf Antrag eines Mitgliedes beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und können nur beschlossen werden, wenn sie in der Einladung als Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen worden sind.
2. Sind alle Mitglieder anwesend, kann auf Antrag eines Mitglieds durch einstimmigen Beschluss für die laufende Sitzung von den Regelungen dieser Geschäftsordnung abgewichen werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Annahme im Plenum in Kraft

Verabschiedet vom Plenum der Frauenbeauftragten der Freien Universität Berlin, am 13. Oktober 2015.